

Erbrecht – Vormundschaft oder Pflegschaft für ausländische Kinder nach dem Tod eines Elternteils, Themengutachten TG-1204	Bernhard Knittel/Friederike Knörzer	Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten 1. Auflage 2015	Rn. 1-12
---	-------------------------------------	--	----------

## **Erbrecht – Vormundschaft oder Pflegschaft für ausländische Kinder nach dem Tod eines Elternteils, Themengutachten TG-1204**

Prof. Dr. Bernhard Knittel und Friederike Knörzer

Stand: 1/2017

1 In welchen Fallkonstellationen wird das Jugendamt im Rahmen der Vormundschaft/Pflegschaft mit erbrechtlichen Fragen mit Auslandsbezug konfrontiert?

2 Welches Erbrecht ist anwendbar?

2.1 IPR-Rechtslage bis August 2015

2.2 Neue Rechtslage durch Europäische Erbrechtsverordnung

2.3 Überwiegende Anwendung deutschen Erbrechts

3 Gibt es Ausnahmeregelungen?

4 Wann kann die Erbenstellung eines überlebenden Elternteils problematisch sein?

5 Innerhalb welcher Frist ist eine Erbschaft auszuschlagen?

6 Welche Feststellungen sind für eine Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft erforderlich?

7 Wie kann der Wert von ausländischem Grundbesitz ermittelt werden?

8 Welche Erwägungen sind zum Erhalt bzw Verkauf einer Auslandsimmobilie anzustellen?

9 Ist eine Unterpflegschaft zur Verwaltung ausländischer Immobilien möglich?

Literaturverzeichnis

### **1 In welchen Fallkonstellationen wird das Jugendamt im Rahmen der Vormundschaft/Pflegschaft mit erbrechtlichen Fragen mit Auslandsbezug konfrontiert?**

Manchmal wird das Jugendamt eilig zum Vormund ausländischer Kinder bestellt, wenn deren bisher betreuender Elternteil überraschend verstorben ist und der andere Elternteil die Sorge nicht ausüben kann (etwa weil er sich im Ausland aufhält oder ihm diese entzogen wurde). Ist der andere Elternteil zwar zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge in der Lage, kommt er aber als Miterbe neben Kindern in Betracht, wird die Anordnung einer auf Erbangelegenheiten beschränkten Pflegschaft naheliegen. Denn insoweit

**1**

können Interessenkonflikte dieses Elternteils bei der Sorgeausübung bestehen.

In allen einschlägigen Fällen besteht zunächst ein verhältnismäßig hoher Zeitdruck, weil Vormund bzw Pfleger vorrangig mit der Frage konfrontiert sind, ob ein Grund zur Ausschlagung der Erbschaft (insbesondere wegen Überschuldung des Nachlasses und einer möglichen Erbenhaftung) besteht und wie diese ggf bewirkt werden kann.

In einem ersten Schritt ist festzustellen, welches Erbrecht auf den konkreten Fall anzuwenden ist.

## **2 Welches Erbrecht ist anwendbar?**

### **2.1 IPR-Rechtslage bis August 2015**

Bis zum August 2015 war hierfür in Deutschland die Vorschrift des **Art. 25 Abs. 1 aF EGBGB** wie folgt maßgebend: Als Erbstatut galt vorrangig das Heimatrecht des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes. Verstarb etwa eine afghanischer Staatsangehörige in Deutschland, war afghanisches Recht maßgebend. Wie immer in klassischen IPR-Fällen war jedoch zu prüfen, ob das ausländische Recht eine Kollisionsnorm enthält, die auf das deutsche Recht iSv Art. 4 Abs. 1 EGBGB zurückverweist (durch Bezugnahme auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt). War dies, wie bei Afghanistan, nicht der Fall, blieb endgültig das betreffende ausländische Sachrecht anwendbar.

**2**

### **2.2 Neue Rechtslage durch Europäische Erbrechtsverordnung**

Seit 17.8.2015 ist insoweit das Kollisionsrecht innerhalb der EU grundlegend geändert worden. Seit diesem Stichtag gilt unionsweit (außer im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark) die **Europäische Erbrechtsverordnung** (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO).

**3**

Diese neue EU-Verordnung regelt, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Danach unterliegt grundsätzlich die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der **Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt** hatte (Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO). Dies ist zB bei einem Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien hat, rumänisches Erbrecht.

Versterben hier ansässige ausländische Staatsangehörige in Deutschland, gilt daher in der Regel deutsches Erbrecht. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sie EU-Bürger waren oder nicht. Die EU-ErbVO ist gem. ihrem Art. 20 universell, dh als „loi uniforme“ **auch gegenüber Nicht-Mitgliedstaaten der EU anwendbar.**

### **2.3 Überwiegende Anwendung deutschen Erbrechts**

Die Anwendung der vorgenannten Grundsätze dürfte somit seit 2015 in der ganz überwiegenden Zahl der hier einschlägigen Fälle, in denen ein Elternteil

**4**

mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland nach dem 17.8.2015 verstorben ist, zur **Anwendung deutschen Erbrechts** führen.

Damit steht jedenfalls die **Erbenstellung von Kindern** gem. §§ 1922 ff. BGB als solche fest.

### **3 Gibt es Ausnahmeregelungen?**

Zu beachten sind lediglich folgende Ausnahmen:

**5**

■Der Erblasser/die Erblasserin hat ausdrücklich eine zulässige **Rechtswahl** getroffen. Art. 22 Abs. 1 EuErbVO lässt eine Rechtswahl – durch Testament oder Erbvertrag – zu. Allerdings kann nur das Recht des Landes gewählt werden, dessen Staatsangehöriger der Erblasser ist.

In den hier in Rede stehenden Fällen dürfte eine solche Rechtswahl aber wohl eher selten vorkommen.

■Der Erblasser/die Erblasserin gehört einem Staat an, mit dem Deutschland ein **einschlägiges zweiseitiges Abkommen** geschlossen hat. Bestehende internationale Übereinkommen der Mitgliedstaaten bleiben nach Art. 75 Abs. 1 EuErbVO unberührt, sofern sie nicht ausschließlich zwischen Mitgliedstaaten bestehen (Art 75 Abs. 2 EuErbVO).

Solche Abkommen sind:

–Das **deutsch-türkische Nachlassabkommen** vom 28.5.1929, RGBl 1930 II, 748. Es unterstellt die Erbfolge in bewegliches Vermögen dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte, während die Vererbung unbeweglichen Nachlasses dem Recht des Belegenheitsortes („lex rei sitae“) unterstellt wird (§ 14 Abs 1, 2 NA). Bei Vorhandensein von beweglichem und unbeweglichem Vermögen tritt somit Nachlassspaltung ein.

–Das **deutsch-iranische Niederlassungsabkommen** vom 17.2.1929, RGBl 1931 II, 9. Es sieht in Bezug auf das Erbrecht unabhängig von Art und Belegenheit des Nachlasses die Anwendung des Heimatrechts vor (Art. 8 Abs. 3 Dt.-Iran.NlassAbK).

–Der **deutsch sowjetische Konsularvertrag** vom 25.4.1958, BGBl 1959 II 233; nach der Auflösung der Sowjetunion ist die Weitergeltung deutsch-sowjetischer Verträge vereinbart worden mit der Russischen Föderation, Kirgisistan, Kasachstan, Georgien Armenien, Ukraine, Usbekistan, Weissrussland, Aserbeidschan. Die Weitergeltung in Bezug auf die übrigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion ist völkerrechtlich str.: Estland, Lettland und Litauen haben das Abkommen nicht übernommen (BeckOK/Lorenz EGBGB Art. 25 Rn. 13).

Nach Art 28 Abs.3 des deutsch-sowjetischen Konsularvertrages finden hinsichtlich der unbeweglichen Nachlassgegenstände die Rechtsvorschriften des Staates Anwendung, in dessen Gebiet diese Gegenstände belegen sind.

#### **4 Wann kann die Erbenstellung eines überlebenden Elternteils problematisch sein?**

Die Höhe des Erbanteils des Kindes richtet sich danach, wie viele Erben vorhanden sind. Ist kein Testament vorhanden, so gilt die gesetzliche Erbfolge. Die gesetzliche Erbfolge teilt die Verwandten in Ordnungen ein. Erben der 1. Ordnung sind nach § 1924 Abs. 1 BGB die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder; Enke, Urenkel). Das Erbrecht des Ehegatten ist in § 1931 BGB gesondert geregelt. Voraussetzung des Ehegattenerbrechts ist allerdings, dass die Ehe auch besteht.

6

Problematisch kann die Erbenstellung eines überlebenden Elternteils vor allem unter zwei Gesichtspunkten sein:

- Der überlebende Elternteil war **nicht mit dem verstorbenen verheiratet** oder dies war zumindest zweifelhaft (muslimische Ehe). Dann muss vorrangig geklärt werden, ob insoweit eine wirksame Eheschließung vorlag und nachweisbar ist. Die Problematik stellt sich insbesondere bei der Anerkennung der Eheschließung eines nach ausländischem (staatlichem bzw religiösem) Recht verheirateten minderjährigen Flüchtlings (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 127).
- Der überlebende Elternteil hat den anderen getötet und ist somit **erbunwürdig** gem. § 2339 Abs. 1 Nr. 1 BGB, was ggf durch eine Anfechtung nach §§ 2340 ff. BGB geltend zu machen ist.

Sollte sich die Eheschließung als unwirksam erweisen bzw das Ehegattenerbrecht aufgrund einer wirksamen Anfechtung wegfallen, so hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe des Erbteils des Kindes, da sich die Erbmasse dann um den Erbteil des Ehegatten erhöht.

#### **5 Innerhalb welcher Frist ist eine Erbschaft auszuschlagen?**

Steht fest, dass vom Jugendamt als Vormund bzw Pfleger vertretene Kinder Erben geworden sind, stellt sich regelmäßig die Frage, ob die Erbschaft ggf wegen Überschuldung des Nachlasses ausgeschlagen werden muss, um eine **Haftung der Kinder für Erblasser-Schulden** zu vermeiden (DIJuF/*Knittel/Lohse* Themengutachten TG-1145).

7

Hierfür ist die nach § 1944 Abs. 1 BGB maßgebende **Frist von sechs Wochen** nach Kenntnis vom Erbfall zu beachten. Allein durch diese entsteht naturgemäß ein relativ hoher Zeitdruck für die Klärung der betreffenden Vorfragen.

Dieser Zeitdruck kann vermindert werden, sofern für die Ausschlagung der Erbschaft eine **familiengerichtliche Genehmigung** (für die Eltern § 1643

Abs. 2 BGB; für den Vormund § 1822 Nr. 2 BGB) erforderlich ist. Denn in diesen Fällen kann die Ausschlagung vorsorglich gegenüber dem Nachlassgericht formgerecht erklärt werden. Sie wird aber nicht wirksam, bis die Genehmigung erteilt ist. In der Zwischenzeit ist die Frist für die Ausschlagung gehemmt (DIJuF/*Knittel/Lohse* Themengutachten TG-1145, Frage 5.2).

Allerdings sind ganz überwiegend durch landesrechtliche Regelungen Vormünder und Pfleger **vom Erfordernis der familiengerichtlichen Genehmigung befreit** (DIJuF/*Knittel/Lohse* Themengutachten TG-1145, Frage 4). Der vorgenannte Hinweis hat somit vor allem Bedeutung für Jugendämter in Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern, in denen derartige Regelungen offenbar nicht bestehen.

## **6 Welche Feststellungen sind für eine Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft erforderlich?**

Für eine sachgerechte Entscheidung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft im Namen der Kinder ist es erforderlich, entsprechende Feststellungen zu treffen. Dazu gehört zunächst die Ermittlung, über welche Bankverbindungen der Erblasser/die Erblasserin verfügte. Weiterhin muss durch Sichtung aller einschlägigen Unterlagen über die **Vermögenssituation des verstorbenen Elternteils festgestellt** werden, ob und in welcher Höhe dieser Aktivvermögen bzw. Schulden hatte.

Problematisch kann hierbei insbesondere die Feststellung sein, welchen Wert vorhandenes **Grundvermögen im Ausland** hat. Manchmal ist bekannt, dass dem verstorbenen Elternteil ein Haus in seinem Heimatland gehörte, über dessen genaue Lage und Zustand aber nichts Näheres feststeht.

Dem Vormund/Pfleger obliegt es dann, zunächst so genau wie möglich Feststellungen hierzu zu treffen (zB mit Hilfe von Verwandten der Kinder).

## **7 Wie kann der Wert von ausländischem Grundbesitz ermittelt werden?**

Empfehlenswert ist in solchen Fällen stets die Einschaltung einer im jeweiligen ausländischen Recht spezialisierten Anwaltskanzlei. Zumeist führen die **deutschen Botschaften bzw. Konsulate im Ausland Listen** über vertrauenswürdige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die der deutschen Sprache mächtig sind und in derartigen Fällen kontaktiert werden können. Diese Adressenliste kann idR über das Internetportal der jeweiligen Auslandsvertretung aufgerufen werden. Als Beispiel sei eine Zusammenstellung des deutschen Konsulats in Hermannstadt/Rumänien genannt:

[www.hermannstadt.diplo.de/contentblob/2224208/Daten/6314624/AnwaltsNotarlisteDownloadDatei.pdf](http://www.hermannstadt.diplo.de/contentblob/2224208/Daten/6314624/AnwaltsNotarlisteDownloadDatei.pdf) (Stand: März 2016).

8

9

Mit Hilfe einer solchen Anwaltskanzlei ist es zumeist möglich, nähere Feststellungen über die Lage und den Wert (abzüglich etwaiger Belastungen) ausländischen Immobilienbesitzes zu treffen. Die Kanzlei kann später auch behilflich sein, wenn es im Fall der **Annahme der Erbschaft um die Durchsetzung der Kindesansprüche** im betreffenden Land geht (zB grundbuchmäßige Umschreibung, Räumungsklagen, Abschluss von Mietverträgen, ggf auch Verkauf der Immobilie).

Welche **Kosten** durch Einschaltung einer anwaltlichen Vertretung entstehen können, muss vorab bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer einschlägig versierten Kanzlei geklärt werden.

Beauftragt der Vormund eine Anwaltskanzlei in diesem Rahmen, tätigt er zum Zweck der Führung der Vormundschaft Aufwendungen. Diese sind nach **§ 1835 BGB** zu beurteilen. Soweit Kosten vorgestreckt werden müssen, kann das Jugendamt hierfür **keinen Vorschuss** von dem Kind verlangen (§ 1835 Abs. 5 S. 1 BGB). Nach der genannten Vorschrift kann Aufwendungsersatz nur verlangt werden, soweit das vom Mündel nach § 1836 c BGB einzusetzende Vermögen dafür gem. § 1836 d BGB ausreicht.

Ob ein solcher Anspruch auf Aufwendungsersatz überhaupt entsteht, ist daher von der Leistungsfähigkeit des Mündels abhängig (Palandt/*Götz* BGB § 1835 Rn. 21). Es könnte also letztlich sein, dass das Jugendamt bei pflichtgemäßem Handeln in dieser Erbschaftsangelegenheit Aufwendungen zu erbringen hat, für die es **keinen oder nur beschränkten Ersatz von den Mündeln** verlangen kann.

### **8 Welche Erwägungen sind zum Erhalt bzw Verkauf einer Auslandsimmobilie anzustellen?**

Steht fest, dass die Erbschaft nicht wegen Überschuldung des Nachlasses ausgeschlagen werden muss und ist ausländischer Grundbesitz vorhanden, stellt sich idR die Frage, ob dieser **für die Kinder erhalten werden oder besser verkauft** werden sollte.

10

Allein unter dem Gesichtspunkt einer **möglichst vereinfachten Wahrnehmung der Vermögenssorge** ist wohl zumeist der Verkauf der Immobilie vorzuziehen. Der letztlich zu erzielende Kaufpreis – wie hoch oder niedrig er immer angesichts der konkreten Marktlage sein mag – könnte dann nach Deutschland überwiesen und von hier aus verwaltet werden.

Hingegen wäre die **Verwaltung der Immobilie mit erheblichem Aufwand** für das Jugendamt verbunden. Das bezieht sich nicht nur auf die Vereinbarung einer angemessenen Miete: nicht selten bewohnen Verwandte derzeit vertragslos das Haus. Dabei muss anschließend der Eingang der Zahlungen überwacht werden. Auch ist damit zu rechnen dass ggf immer wieder Abgaben auf den Grundbesitz anfallen, für deren Zahlung im Prinzip die Eigentümerseite haftet. Bei einer Parallelwertung nach deutschem Maßstab wären dies zB Grundsteuer, Hausversicherungen und Kaminkehrer-

Kosten. Selbstverständlich müsste bei Abschluss eines Mietvertrags sichergestellt werden, dass diese Kosten auch die Mieterpartei trägt und sie zudem verpflichtet ist, diese unmittelbar an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort zu zahlen. Wenn dies nicht eingehalten würde, müsste der Vormund damit rechnen, hin und wieder amtliche Aufforderungen und Mahnschreiben in fremder Sprache zu erhalten, was in jedem Fall Übersetzungsaufwand und zusätzliche Betriebsamkeit auslösen würde.

Es erscheint auch nicht vollständig realitätsfern, dass sich die Mieter in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an den Vormund wenden mit dem Verlangen, angeblich **notwendige Reparaturen** in Auftrag zu geben (bzw nach bereits ausgeführter Reparatur wegen vermeintlicher Eilbedürftigkeit eine schwer überprüfbare Rechnung schicken).

Das könnte zwar etwas eingegrenzt werden, wenn sich eine **sachkundige und im wirklichen Interesse der Kinder handelnde Person** vor Ort um die Verwaltung kümmern würde. Es ist aber schwer vorstellbar, dass das Jugendamt jemanden finden kann, der nicht wenigstens Aufwendungsersatz bzw eine angemessene Vergütung hierfür beansprucht, wodurch die Mieteinnahmen letztlich wieder geschmälert würden.

Dasselbe trifft natürlich zu, wenn **tatsächlich zwingend notwendige Reparaturen und Aufwendungen** anfallen, die der Eigentümer als Vermieter zu tragen hat. Insoweit bedarf es genauer Überlegungen zum Alter und zum Zustand des Hauses.

Sofern in überschaubaren Zeiträumen nicht mit einer erheblichen Wertsteigerung des Grundstücks gerechnet werden kann, sondern der Reparatur- und Sanierungsbedarf eher zunimmt und die Kinder wohl – zB wegen einer familiären Vorgeschichte mit einem gewalttätigen Vater – auch keine große emotionale Bindung an ihr „Elternhaus“ haben dürften, spricht all dies **mehr für als gegen einen Verkauf**. Hinzu kommt, dass auch auf längere Sicht das Behalten der Immobilie für mehrere Kinder als Erben eher nachteilig ist, weil sie als Miteigentümer immer gemeinsam mit anfallenden Problemen konfrontiert werden (§ 2038 Abs. 1 S. 1 BGB; § 2040 Abs. 1 BGB), sofern nicht später ein volljähriges Kind das andere „auszahlt“.

Ein weiterer Gesichtspunkt kann sein, wenn bspw das ältere Kind mit ca zwei Jahren **Altersvorsprung vor dem jüngeren volljährig** werden wird und dann der Vormund im Rahmen einer etwa fortgeführten Verwaltung der Immobilie nicht für beide Kinder handeln kann, sondern sich mit dem älteren Kind auseinandersetzen muss. Auch dies erleichtert nicht gerade die Amtsführung.

Jedenfalls sollte all dies **mit den Kindern besprochen** werden, soweit sie aufgrund ihres Alters wohl auch schon so verständig sein dürften, dass sie die grundsätzliche Problematik verstehen und sich ein Urteil hierzu bilden können. Dann könnte jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt ein

beabsichtigter Verkauf des Objekts auch nicht vom Familiengericht mit der Behauptung beanstandet werden, der Vormund habe dies gewissermaßen über die Köpfe der Kinder hinweg in die Wege geleitet.

### **9 Ist eine Unterpflegschaft zur Verwaltung ausländischer Immobilien möglich?**

Steht fest, dass ein im Ausland gelegenes Grundstück in den Nachlass gefallen ist und will sich das Jugendamt als Vormund nicht zu einem baldigen Verkauf entschließen, kommt gelegentlich die Überlegung auf: Könnte nicht **speziell zur Verwaltung dieser Immobilie ein Pfleger bestellt** werden? Dies ist aber aus nachfolgendem Grund nicht möglich:

**11**

In § 1909 Abs. 1 BGB wird hierzu ua vorausgesetzt, dass der Vormund an der Besorgung der Angelegenheit "Verwaltung der Immobilie" verhindert ist. Das lässt sich aber im Allgemeinen nicht begründen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe mag aus tatsächlichen Gründen erschwert sein. Eine **Verhinderung im Rechtssinne** liegt jedoch nicht vor. Das Jugendamt als Vormund kann zudem jederzeit Beauftragte (etwa einen bereits mandatierten Rechtsanwalt oder eine „Immobilienverwaltung“) einschalten, um Angelegenheiten wahrzunehmen, die es von Deutschland aus infolge der Entfernung und mangelnder eigener Sprachkenntnisse nur erschwert besorgen kann.

Außerdem ist die Teilaufgabe **Verwaltung der Immobilie** rechtlich und gedanklich **kaum von** der dem Vormund weiterhin obliegenden **Vermögenssorge zu trennen**. Es sei einmal unterstellt, dass der zu bestellende „Pfleger“ die Mieteinnahmen regelmäßig an das Jugendamt als Vormund abführt. Wird eine größere Reparatur an Dach oder Heizung fällig, die womöglich sogar die aus den Mieteinnahmen bisher gebildete Rücklage übersteigt, kann der deswegen beim Jugendamt vorstellig werdende „Pfleger“ nicht darauf verwiesen werden, das gehöre zur Verwaltung der Immobilie und sei seine Sache. Das Jugendamt muss sich deshalb im gegebenen Fall durchaus Gedanken machen, wie es diese notwendige bauliche Maßnahme finanziert.

Nach alledem ist damit zu rechnen, dass das Familiengericht die Bestellung eines Ergänzungspflegers oder einer -pflegerin **von vornherein ablehnen** wird, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Nur ergänzend und abrundend ist zu bedenken, dass ein Rechtspfleger oder eine Rechtspflegerin am örtlichen Familiengericht auch keineswegs erfreut wäre, wenn er oder sie die Aufsicht über eine auf Vorschlag des Vormunds zu bestellende „sachkundige Person vor Ort“ führen müsste, dh eine im Ausland ansässige und womöglich nicht einmal der deutschen Sprache mächtige Person zu beaufsichtigen hätte.

### **Literaturverzeichnis**



Beck'scher Online-Kommentar, Bamberger/Roth (2015). Bürgerliches Gesetzbuch, 38. Ed., C. H. Beck, München (zit. BeckOK/*Bearbeiter*)

**12**

Knittel, B./Lohse, K. (2015). Erbrecht – Ausschlagung der Erbschaft, insbesondere durch den Vormund, TG-1145, in: DIJuF, Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Stand: 9/2015, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)

Palandt, O. (Begr.) (2016). Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Palandt/*Bearbeiter*)